



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Juli 2013

Nummer 27

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 189 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (Schott Material GmbH) S. 233
- 190 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hespertalbahn e.V., Essen S. 233

- 191 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Gebr. Laumans GmbH & Co. KG, Werk Bracht S. 234
- 192 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 234

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 189 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (Schott Material GmbH)

Bezirksregierung  
24.05.30-03.14 (Th. Schott)

Düsseldorf, den 2. Juli 2013

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG vom 01.06.2005, ausgestellt auf die Firma Thomas Schott Material GmbH, Maysweg 15 in 47918 Tönisvorst, für ungültig erklärt.

#### 190 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hespertalbahn e.V., Essen

Bezirksregierung  
25.17.01.04-03/3-12

Düsseldorf, den 1. Juli 2013

#### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Der Hespertalbahn e.V., Essen, hat mit Schreiben vom 27.05.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur Erweiterung der Gleisanlagen am „Haus Scheppen“ gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gripp

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 233

**191 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Gebr. Laumans GmbH & Co. KG, Werk Bracht**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0131/11/0210.1

Düsseldorf, den 27. Juni 2013

**Antrag der Firma Gebr. Laumans GmbH & Co. KG, Werk Bracht, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Gebr. Laumans GmbH & Co. KG, Werk Bracht, hat mit Datum vom 09.08.2011, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Dachziegelwerk – Kapazität 15,9 t/h gebrannte Dachziegel) durch Errichtung und Betrieb eines Außenlagers für Fertigprodukte mit einer Lagerfläche von ca. 12.500 m<sup>2</sup>.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung

unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 234

**192 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes**

Bezirksregierung  
54.06.02.02-VIE-043/12

Düsseldorf, den 1. Juli 2013

Der

Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf den Grundstücken in Viersen,

- a) Gemarkung Dülken, Flur 55, Flurstück 92, und
- b) Gemarkung Dülken, Flur 56, Flurstück 267,

vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugrube im Zuge der Errichtung des Retentionsbodenfilterbeckens mit Regenrückhaltebecken „Dülkener Nette“ in 41751 Viersen.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf dem Grundstück in Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 56, Flurstück 123, in die Nette eingeleitet werden. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils rund 635.040 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 3. April 2012 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, beantragt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 20. November 2012 (Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 478).

Im Auftrag  
Weiss

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---